

Einschreiben
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25
3172 Ostermundigen

Bern, 28. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Regierungsstatthalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnende,

Simone Machado Rios, Bridelstrasse 6, 3008 Bern

Beschwerdeführerin

erhebt Abstimmungs-, evtl. Verwaltungsbeschwerde

gegen den

Gemeinderat der Stadt Bern, Stadtkanzlei, Junkerngasse 47,
Postfach, 3000 Bern 8

Beschwerdegegner

betreffend Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2013 über die Teilrevisi-
on des Reglements über die politischen Rechte und der Verordnung über die politi-
schen Rechte.

Ich unterbreite Ihnen folgende Anträge:

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2013 sei aufzuheben.
2. Der Einsatz der maschinellen Auszählung und der elektronischen Ermittlung bei Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Bern sei vorsorglich zu verbieten.

Dies mit verbunden mit den Verfahrensanhträgen:

3. Die Beschwerde sei als Abstimmungsbeschwerde zu behandeln.
4. Es sei von der Auferlegung von Kosten abzusehen.
5. Die Kosten für allenfalls notwendige Untersuchung und die Parteikosten seien der Gemeinde Bern aufzuerlegen.“

Dies mit nachstehender Begründung:

I. Formelles

Angefochten werden gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 2, evtl. Ziff. 1 VRPG die Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11), beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Bern, einem Organ der Gemeinde nach Art. 10 Abs. 2 lit. c GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b VRPG, an der Sitzung vom 18. Dezember 2013.

- GRB Nr. 2013-1707

Beilage 1

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wurde das Abstimmungsrecht der Stimmbürgerschaft und der Unterzeichnenden dadurch verletzt, dass sie nicht über die Teilrevision abstimmen konnten. Aus diesem Grund ist die vorliegende Beschwerde als Abstimmungsbeschwerde zu behandeln (Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21).

Sollte der Regierungsstatthalter der Ansicht sein, es handle sich nicht um eine Abstimmungsbeschwerde, handelt es sich doch um eine Beschwerde gegen einen Erlass, der nach Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 VRPG angefochten werden kann.

Der Regierungsstatthalter ist nach Art. 63 Abs. 1 lit. b VPRG zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

Der Beschluss des Gemeinderates des Stadt Bern vom 18. Dezember 2013 über die Teilrevisionen wurde am 29. Januar 2014 im Stadtanzeiger der Stadt Bern publiziert. Die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 67 VRPG ist mit heutiger Postaufgabe eingehalten. Die Beschwerde wird in schriftlicher Form eingereicht.

- Kopie des Stadtzeigers des Kantons Bern vom 29. Januar 2014 Beilage 2

Die Beschwerdeführerin ist Stimmberechtigte der Stadt Bern und folglich in ihren schutzwürdigen Interessen berührt, ist partei- wie prozessfähig und aus diesem Grund zur Beschwerdeführung legitimiert.

- Kopie des Niederlassungsausweises Beilage 3

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung von Art. 34, 36 und Art. 50 der Bundesverfassung (BV; Sr 101), Art. 116 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) Art. 51, 52, 53 und 57 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG; BSG 170.11), Art. 36 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111), Art. 25 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Bern (PRG; BSG 141.1), Art. 42 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Bern (PRV; BSG 141.112), Art. 36 lit. b und 100 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) und Art. 20 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte der Stadt Bern (RPR; SSSB 141.1), alles Rechtsverletzungen gemäss Art. 66 lit.b VRPG.

II. Vorsorgliche Maßnahmen

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist der Einsatz der maschinellen Erfassung und der elektronischen Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig und eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses: Das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe ist durch Art. 34 der Bundesverfassung geschützt. Dieses Recht wird durch den Einsatz der maschinellen Erfassung und der elektronischen Auszählung der Stimmen in Frage gestellt. Aus diesem Grund beantragt die Beschwerdeführerin dem Regierungsrat, weitere Anwendungen der maschinellen Auszählung und der elektronischen Erfassung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a VRPG vorsorglich zu verbieten.

III. Sachverhalt

In der Sitzung vom 18. Dezember 2014 beschloss der Gemeinderat der Stadt Bern unter dem Titel „Anpassungen an übergeordnetes Recht/Verordnung“ die Änderung des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1) und die Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; 141.11).

- GRB Nr. 2013-1707, S. 1

Beilage 1

Die Teilrevision des RPR enthält sprachliche Anpassungen: Art. 7, 23, 27, verweisen neu auf das revidierte PRG, resp. die revidierte PRV, in Art. 15, 20, 24, 47 und 96 wurde der Begriff *Ermittlung* durch *Auszählung* ersetzt. Art. 95 verweist auf das VRPG.

- GRB Nr. 2013-1707, S. 1 und 2

Beilage 1

Tiefgreifende und weitreichende Änderungen erfuhr nun die VPR:

So kann neu die Stadtkanzlei die Verwendung maschinenlesbarer Stimmzettel anordnen (Art. 2 Abs. 1a neu). Art. 12 erfuhr eine sprachliche Änderung. Art. 13 Abs. 1, welcher zuvor auf die VPR verwies, verweist nun zusätzlich auf das GPR. Art. 13 neuAbs. 3 bestimmt nun, dass sich das Vorgehen bei der elektronischen Auszählung von maschinenlesbaren Stimmzetteln sich zusätzlich nach der Bewilligung des Bundes gemäss Art. 84 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) richtet. Art. 15 nVPR wurde in sprachlicher Hinsicht verändert, Art. 16 Abs. 3 wurde nun dahingehend verändert, dass die formell gültigen Stimmcouverts nun nicht mehr durch andere Mitglieder des Stimmausschusses geöffnet, gestanzt und protokolliert oder gewogen werden müssen, als die Mitglieder, die die Antwort- und Stimmcouverts auf ihre Gültigkeit überprüft haben. Der Absatz beschreibt das weitere Vorgehen allgemein, ohne Erfordernis einer Arbeitsteilung, die dem Vieraugenprinzip entspricht.

- GRB Nr. 2013-1707, S. 1 bis 3

Beilage 1

Art. 17 Abs. 1 und 2 wurden in sprachlicher Hinsicht revidiert und Abs. 2 an die revidierte PRV angepasst. Abs. 3 bestimmt nun neu, dass die Auszählung von Abstimmungen und Majorzwahlen im Regelfall elektronisch mit maschinenlesbaren Stimmzetteln erfolgt und dass für die Auszählung von Proporz-Wahlen eine elektronische Ermittlungssoftware eingesetzt wird. In Art. 18 wurden die Protokolle an die elektronische Auszählung angepasst, indem nun nur noch bei nicht elektronisch ausgezählten Abstimmungen die Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen, allenfalls die Anzahl Stimmen bei der Stichfrage, bzw. für den Hauptantrag und für die einzelnen Varianten manuell im Protokoll festgehalten werden müssen. In Art. 19 wurde die elektronische Auszählung eingeführt, indem die Stadtkanzlei bei der elektronischen Auszählung die Ergebnisse der elektronischen Auszählung der maschinenlesbaren Stimmzettel zusammenstellt. Der neue Art. 22a sieht vor, dass die Stadtkanzlei aus der Mitte des ständigen Stimmausschusses ein Unterausschuss von 4 – 6 Personen bestimmt, der die elektronische Auszählung mit maschinenlesbaren Stimmzetteln vorbereitet und durchführt. Art. 24, 25 und 27 wurden wiederum sprachlich oder an die revidierte PRG angepasst.

- GRB Nr. 2013-1707, S. 4 bis 5

Beilage 1

Von besonderem Interesse sind Art. 2 Abs. 1a, Art. 13 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 bis 2a, Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 22a nVRP mit denen die maschinelle Erfassung der Stimm- und Wahlzettel sowie die elektronische Auszählung eingeführt und deren Anwendung geregelt werden.

Der Beschluss des Gemeinderates wurde per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

- GRB Nr. 2013-1707, S. 6

Beilage 1

Anlässlich der Abstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die maschinelle Erfassung der Stimmen und die elektronische Auszählung in der Stadt Bern erstmals eingesetzt.

- Informationsschreiben der Stadt Bern „elektronische Auszählung; neue Stimmzettel ab 2014

Beilage 4

Es bestehen erhebliche Bedenken betreffen den Einsatz von Auszählungsmaschinen und die elektronische Ermittlung von Abstimmungs- und/oder Wahlresultaten. Zum einen könnten die Informatikanwendungen von Dritten gehackt oder von Angestellten der Stadt Bern manipuliert werden. Sodann können bei der elektronischen Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlresultate Fehler entstehen, die nicht entdeckt werden (können).

- Motion Ammann/Theiler/Zbinden/Mitunterzeichner vom 13. Februar 2014

Beilage 5

- offener Brief an die Stadt Bern von Markus Kühni vom 1. Februar 2014

Beilage 6

Schliesslich bedeutet die Einführung von maschineller Auszählung und elektronischer Ermittlung eine grundsätzliche Abkehr vom bisher bestandenen System. Bisher führten ein ständiger Ausschuss und ein nichtständiger Ausschuss mit wechselnden Mitgliedern die Auszählungsschritte vor Ort und unter Beaufsichtigung von Mitgliedern des ständigen Ausschusses durch. Die Antwort- und Stimmcouverts der brieflichen Stimmabgaben wurden von den einen Mitgliedern des Stimmausschusses auf ihre formelle Gültigkeit hin überprüft. In der Folge wurden die formell gültigen Stimmcouverts an andere Mitglieder des Stimmausschusses weiter geleitet, es galt also das Vieraugenprinzip nach Art. 42 PRV. Diese anderen Mitglieder des Stimmausschusses öffneten die Stimmcouverts und stanzten die Stimmzettel. Der Stimmausschuss erstellte nach der Auszählung der Stimmen ein Protokoll über die eingelangten Stimmrechtsausweise und Stimmzettel, die leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, die Anzahl der Ja- und Neinstimmen pro Abstimmungsgegenstand und das Ergebnis der Stichfrage. Analoges galt für die Mehrheits- und Verhältniswahlen. Die Mitglieder des nichtständigen Stimmausschusses erhielten auf dieses Weise Kenntnis über die Tätigkeit der Mitglieder des ständigen Stimmausschusses und umgekehrt. Manipulationen waren nicht möglich.

Neu soll nun ein „Scan-Team“ von 4 bis 6 Personen die Stimm- und Wahlzettel einscannen (Art. 22a VPR neu), alle weiteren Schritte geschehen elektronisch ohne jeg-

liche Kontrollmöglichkeit. Dies ist eine grundsätzliche Abkehr vom Prinzip der Öffentlichkeit der Auszählung gemäss Art. 20 Abs. 2 RPR und Art. 25 PRG und vom Vieraugenprinzip gemäss Art. 42 PRV.

IV. Rechtliches und Schlussfolgerungen

1. Verletzung des Rechts auf unverfälschte Stimmabgabe

Das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe wird durch Art. 34 BV geschützt. Die Stimmbürgerschaft hat ein Anrecht auf eine ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung der Stimmen. Zwar ist im Lichte von Art. 34 BV der Einsatz von technischen Mitteln wie Zählmaschinen nicht grundsätzlich ausgeschlossen¹. Weil diese aber wie aufgezeigt eine ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung der Stimmen nicht gewährleisten können, verletzen sie das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe. Insbesondere verletzt die revidierte VPR das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe dadurch, dass keinerlei Bestimmungen bestehen, die eine Überprüfung der maschinellen Erfassung und der elektronischen Auszählung vorsehen und die ein korrekt ermitteltes Wahlergebnis gewährleisten. Weiter fehlen Bestimmungen, welche festlegen, wie die zu ermittelnden und ermittelten Stimmresultate gegen Manipulationen geschützt werden können. Mit dem Verweis von Art. 13 Abs. 3 VRV auf Art. 84 Abs. 2 BPR ist dem Anliegen nicht genüge getan.

Die ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung der Stimmen ist dem Prinzip der Öffentlichkeit des Auszählungsverfahrens verpflichtet. Dies wurde bisher durch die Bestellung eines ständigen Ausschusses, der auf die Parteiverhältnisse Rücksicht nimmt, durch die Bestellung eines nichtständigen Ausschusses mit wechselnden Mitgliedern und die gesetzlich verankerte Öffentlichkeit der Auszählung in Art. 25 PRG und Art. 20 Abs. 2 RPR gewährleistet. Die revidierte VPR weicht davon ab (Art. 22a neu).

Grundrechte können eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, für schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte braucht es eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Weiter müssen die Einschränkungen der Grundrechte im öffentlichen Interesse sein und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

Vorliegend fehlt es am öffentlichen Interesse, Geräte zur maschinellen Auszählung und elektronischen Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsresultaten einzusetzen, da sie keine korrekten Resultate gewährleisten und anfällig sind für Manipulationen. Hier sei erwähnt, dass die gesetzliche Grundlage, die Geräte zur maschinellen Auszählung und elektronischen Ermittlung dringend Kontroll- und Sicherheitsmechanis-

¹ Tschannen Pierre, Schutz der politischen Rechte, in Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Zürich/St. Gallen 2007, § 220, N 56

men erfordert, um die Korrektheit und Sicherheit der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zu gewährleisten, an denen es in der Teilrevision fehlt. Mit dem Verweis auf die Bewilligungspflicht in Art. 13 Abs. 3 ist dem Anliegen nicht genüge getan.

Haben wir es hier mit dem Einsatz von technischen Gerätschaften und Software zu tun, die eine ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung der Stimmen nicht gewährleisten, so braucht es aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, das also vom Gesetzgeber, hier das Parlament der Stadt Bern, der Stadtrat, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Einschluss des Referendumsrechts der Stimmbürgerschaft erlassen wurde. Dass sich hier die Stimmbürgerschaft auch aus anderen Gründen zwingend zu äussern gehabt hätte, davon soll später die Rede sein.

Ginge man davon aus, es handle sich hier nicht um einen schwerwiegenden, sondern um einen leichten Eingriff in das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe, so wäre mit der Regelung maschinellen und elektronischen Auszählung in einer Verordnung genüge getan, falls auch die Delegationsgrundsätze (Art. 53 GG) eingehalten würden, also eine Grundlage für die Delegation in einem Gesetz im formellen Sinn zu finden wäre, welche Grundzüge der Regelung aufweisen würde und sich die Delegation auf ein bestimmtes Sachgebiet beschränkte. Daran fehlt es hier, es gibt keine Grundlage für die maschinelle und elektronische Auszählung in einem Gesetz im formellen Sinn. Art. 53 PRG und Art. 61 PRV können nicht herangezogen werden, wie nachfolgend aufgezeigt wird. Zudem handelt es sich um einen grundlegenden und wichtigen Gegenstand, indem es um die ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen geht, der in Frage steht, und damit das grundrechtlich geschützten Recht auf unverfälschte Stimmenabgaben und viele Adressaten davon betroffen sind, so dass eine Delegation nicht zulässig ist (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 GG). Damit ist gesagt, dass die revidierte VPR das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe verletzt, da es an einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn fehlt.

2. Verletzung der Kompetenzordnung der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung

Nach Art. 116 Abs. 1 BV unterliegt das Organisationsreglement der Gemeinden obligatorisch der Volksabstimmung, wobei das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände zwingend im Organisationsreglement zu regeln sind. Art. 69 KV legt die Delegationsgrundsätze fest, die in Art. 53 GG für die Gemeinden konkretisiert werden. Danach sind alle wichtigen und grundlegenden Rechtssätze in einem Gesetz im formellen Sinn, also einem Reglement, zu erlassen. Steht die ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen in Frage, handelt es sich um einen grundlegenden und wichtigen Gegenstand, da es um das grundrechtlich geschützte Recht auf unverfälschte Stimmabgabe geht und viele Adressaten betroffen sind, eine Delegation somit nicht zulässig ist.

Der (kantonal-)bernerische Gesetzgeber hat in Art. 11 und 51 GG bestimmt, dass das Organisationsreglement die Grundsätze der Organisation der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten zu regeln hat. Konkretisiert werden Art. 11 und 51 GG durch Art. 36 GV, wonach das Organisationsreglement mindestens die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeindeparlamentes und des Gemeinderates (lit. a) und die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten (lit. b) und die Grundzüge des Wahl- und Abstimmungsverfahrens (lit. c) zu regeln hat. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) schreibt in seiner Information an die Gemeinden und weitere Adressaten vom 25. Februar 2013: *Normalerweise gilt die Genehmigungspflicht auch für das Wahl- und Abstimmungsreglement, da dieses Punkte enthält, die OGR²-Charakter haben*“.

- Schreiben der JGK vom 25. Februar 2013, S.1

Beilage 7

In der Stadt Bern unterstellt die Gemeindeordnung das Reglement über die Politischen Rechte RPR obligatorisch der Volksabstimmung (Art. 36 lit. b GO). In diesem Reglement ist die Organisation von Wahlen und Abstimmungen geregelt (Art. 10 ff. RPR). Unterliegt nun das RPR der Volksabstimmungen, trifft dies auch für Änderungen zu. Diese Kompetenzordnung kann nun der Gemeinderat nicht umgehen, indem er die Einführung der maschinellen und elektronischen Auszählung nur in der Verordnung regelt. Wie oben gesehen, handelt es sich um einen grundlegenden und wichtigen Gegenstand der in Frage steht, indem es um die ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen und damit um das grundrechtlich geschützten Recht auf unverfälschte Stimmenabgabe geht, viele Adressaten davon betroffen sind, eine Delegation also nicht möglich ist und es auch keine Delegationsnorm gibt. Die Einführung des Einsatzes maschineller und elektronischer Auszählung erfordert eine gesetzliche Grundlage im RPR und damit eine Änderung des RPR. Diese Änderung des RPR bedingte wiederum eine Volksabstimmung. Damit ist gesagt, dass die revidierte VPR die Kompetenzordnung der BV, KV, des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung verletzt.

Ist nun wie dargelegt, eine Volksabstimmung notwendig gewesen, um die maschinelle und elektronische Auszählung einzuführen, und ist diese wie vorliegend nicht erfolgt, ist die Stimmbürgerschaft und damit die Unterzeichnende in ihren Abstimmungsrechten verletzt, weshalb die Beschwerde der Abstimmungsbeschwerde zuzuordnen ist.

3. Keine Anpassung an übergeordnetes Recht

Art. 50 BV und Art. 109 KV gewährleisten die Gemeindeautonomie. Eine Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, den das kantonale Recht nicht abschliessend regelt und das übergeordnete Recht den Sachbereich zur Regelung überlässt. Lehrbuchbeispiel der Gemeindeautonomie ist die Regelung des Abstimmungs- und

² Organisationsreglement

Wahlverfahrens. Die Gemeinden haben also das Recht und die Pflicht, das Abstimmungs- und Wahlverfahren selber zu regeln.

Die Gemeinden ordnen im Rahmen des übergeordneten Rechts die Grundzüge des Abstimmungsverfahrens im Organisationsreglement selber (Art. 20 Abs. 1 GG). Bestehen keine eigenen Regelungen, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 20 Abs. 2 GG). Die Stadt Bern hat, wie besehen, das Abstimmungsverfahren im RPR geregelt, das zwingend der Volksabstimmung unterliegt und damit die gleiche Stufe hat, wie ein Organisationsreglement, und ist damit ihrer Berechtigung und Verpflichtung nachgekommen, das Abstimmungs- und Wahlverfahren zu regeln.

Muss das Recht der Gemeinde bzw. der Stadt an übergeordnetes Recht angepasst werden, und steht der Gemeinde kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen (Art. 52 Abs. 3 GG und Art. 100 Abs. 5 GO). In diesem Fall sind hohe Voraussetzungen zu beachten, das übergeordnete Recht muss die Gemeinde unmittelbar verpflichten und es darf für die Gemeinde kein Spielraum offen stehen, weder in zeitlicher, noch in sachlicher oder finanzieller Hinsicht³.

Nun bestimmt Art. 53 PRG, dass der Kanton Informatikanwendungen unterhält, welche die Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und die erforderlichen statistischen Auswertungen unterstützen (Abs. 1). Weiter können für die maschinelle Auszählung von Wahlen und Abstimmungen geeignete Geräte eingesetzt werden (Abs. 2). Die Staatskanzlei kann bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen den Einsatz von Geräten für die für die automatisierte Erfassung von Wahl- und Stimmzetteln bewilligen (Abs. 3) und die der Regierungsrat kann die Verwendung von Geräten nach Abs. 3 anordnen (Abs. 4). Abs. 3 und 4 betreffen kantonale Wahlen und Abstimmungen und sind „kann“-Vorschriften. Abs. 1 bestimmt den Unterhalt der besagten Informatikanwendungen des Kantons und Abs. 2 ermöglicht den Einsatz von geeigneten Geräten für die maschinelle Auszählung. Die beiden Absätze sind „kann“-Vorschriften, die die Gemeinden in keiner Art und Weise verpflichten, solche Geräte einzuführen. Auch Art. 61 PRV lässt Präzisionswaagen und Zählmaschinen für die maschinelle Auszählung lediglich zu. Die erwähnten Bestimmungen lassen den Gemeinden sämtlichen Spielraum, ob sie die Informatikanwendungen überhaupt einführen wollen und wann sie dies tun wollen. Der Gemeinde steht also sämtlicher Regelungsspielraum offen. Es handelt sich folglich bei der Teilrevision des RPR und der VPR nicht um Anpassungen an übergeordnetes Recht. Damit ist auch gesagt, dass der Gemeinderat der Stadt Bern nicht die Kompetenz hatte, die Änderungen des RPR und der VRP vorzunehmen, da es sich nicht um eine Anpassung an übergeordnetes Recht handelte, da die Gemeinde in diesem Bereich autonom ist, den Gegenstand selber im RPR und in der RPV geregelt und durch das kantonale Recht in keiner Weise verpflichtet wird.

³ Wichtermann Jürg in Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 52 N 12

4. Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips

Nach Art. 20 Abs. 2 des RPR Satz 1 ist das Ermittlungsverfahren öffentlich. Diese Bestimmung lehnt an Art. 25 PGR an, dessen Wortlaut identisch ist. Diese Öffentlichkeit ist in einem weiteren Sinn zu verstehen und soll der Stimmbürgerschaft ermöglichen, zu überprüfen, ob die Auszählung ordnungsgemäss und sorgfältig durchgeführt wird. Diese Möglichkeit wurde bisher nicht nur dadurch gewährleistet, dass die Stimmbürgerschaft Zugang zu den Auszählungsräumen hatte, sondern vor allem dadurch, dass die Auszählung in einzelnen Schritten erfolgte, die jeder für sich einzeln überprüfbar war.

Das Prinzip der Öffentlichkeit beinhaltet wie oben aufgezeigt aber auch die Bestellung einer namhaften Zahl von mehreren hundert wechselnden Mitglieder des nicht ständigen Stimmausschusses.

Durch die maschinelle Erfassung und die elektronische Auszählung entfallen die einzelnen Schritte der Auszählung und der nichtständige Stimmausschuss wird obsolet. Dadurch, dass nun die Stimmresultate durch einen Unterausschuss des Stimmausschusses zentral in einem Raum eingescannt werden, ist die Zugänglichkeit nicht mehr gewährleistet, weil die Schwelle für die Stimmbürgerschaft höher ist, sich dort einzufinden. Vor allem aber kann die Stimmbürgerschaft auch nichts mehr erkennen, sie sieht eine Maschine, die Stimmzettel einliest und den elektronischen Auszählungsvorgang sieht sie gar nicht. Damit kann die Stimmbürgerschaft die ordnungsgemässe und sorgfältige Auszählung nicht überprüfen und das Prinzip der Öffentlichkeit entleert sich seines Sinngehalts. Damit verletzt die revidierte VPR das Prinzip der Öffentlichkeit.

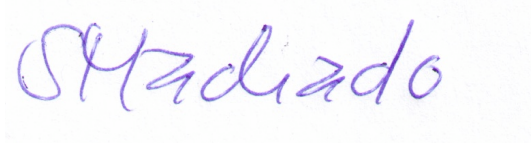
V. Kosten

Wie oben aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine kommunale Wahl- und Abstimmungssache, indem der Gegenstand im RPR hätte geregelt und der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen, so dass darum ersucht wird, in Anwendung von Art. 108a VPRG von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen, die Kosten für allfällige Untersuchungen der Gemeinde Bern aufzuerlegen und in Anwendung von Art. 108 Abs. 3 VRPG allfällige Parteikosten der Gemeinde Bern aufzuerlegen.

Sollte der Regierungsstatthalter die Angelegenheit als Verwaltungsbeschwerde behandeln, wird darum ersucht, dass in Anwendung von Art. 108 VRPG von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen und die Parteikosten der Gemeinde Bern aufzuerlegen, handelt es sich doch um eine Angelegenheit von gewichtigem öffentlichen Interesse.

Die eingangs gestellten Rechtbegehren sind begründet und die Unterzeichnende er-
sucht höflich um Folgegebung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Simone Machado Rios', is centered on the page. The signature is written in a cursive, flowing style.

Simone Machado Rios